

## **Absenzenordnung und Urlaubsregelung für Schülerinnen und Schüler aller Stufen (inkl. Kindergarten)**

### **1. Absenzen**

- Bei **nicht vorhersehbaren Absenzen** infolge Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers sowie bei besonderen Vorfällen in der Familie (Unfall, Todesfall usw.) ist die Klassenlehrperson oder die Fachlehrperson unverzüglich zu informieren. Die Information hat vor Unterrichtsbeginn durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten gemäss Vorgaben der Lehrpersonen telefonisch zu erfolgen. - Für die Oberstufe gelten zusätzliche Regelungen (siehe Kontaktheft).
- Bei Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers teilen die Eltern oder Erziehungsberechtigten der Lehrperson die voraussichtliche Dauer der Absenz mit.
- Arzt-, Zahnarztbesuche, Therapien, Termine für Berufsberatung usw. sind grundsätzlich ausserhalb der Schulzeit zu terminieren. Wenn dies nicht möglich ist, gelten sie als **vorhersehbare Absenz**. Sie sind der Klassenlehrperson so früh als möglich mitzuteilen.
- Erscheint eine Schülerin oder ein Schüler unerwarteterweise nicht zum Unterricht, so kontaktiert die Lehrperson umgehend die Eltern oder Erziehungsberechtigten.

### **2. Urlaube**

- Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Gewährung von Urlaub. Nicht bewilligt werden zusätzliche Ferienwochen.
- Für begründete Dispensen von bis zu vier Schulhalbtagen pro Schuljahr (einzeln oder zusammenhängend) ist die Klassenlehrperson abschliessend zuständig. Gesuche sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten mit dem vorgesehenen Formular mindestens fünf Schultage im Voraus schriftlich der Klassenlehrperson einzureichen.
- Über Urlaubsgesuche von längerer Dauer entscheidet das Rektorat. Begründete Gesuche sind durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher schriftlich einzureichen.

- Sind bei Urlaubsgesuchen mehrere Kinder einer Familie betroffen, so sind sie namentlich und mit ihren Klassenzugehörigkeiten im Gesuch aufzuführen. Bei Gesuchen von bis zu vier Halbtagen entscheiden die zuständigen Klassenlehrpersonen gemeinsam über eine Bewilligung. Bei Gesuchen von längerer Dauer entscheidet das Rektorat über eine Bewilligung.
- Die Schülerinnen und Schüler, respektive Eltern oder Erziehungsberechtigten, sind dafür verantwortlich, dass der verpasste Schulstoff (inkl. Hausaufgaben) selbständig aufgearbeitet wird. Prüfungen sind nach Vorgaben der Lehrperson vor- oder nachzuholen.

### **3. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen Entscheide des Rektorates kann innert 20 Tagen nach der Mitteilung des Entscheids beim Gemeinderat eine schriftliche und begründete Beschwerde eingereicht werden (§ 40 Abs. 2 Verwaltungspflegegesetz).

Menzingen, 16. Juni 2009

***Diese Urlaubsregelung wurde von der Schulkommission am 16. Juni 2009 verabschiedet und auf den 1. August 2009 in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die bisherige Urlaubsregelung.***